



INFORMATION

11.12.07

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern

Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr bei Motorsägearbeiten

Arbeiten mit der Motorsäge sind mit einem hohen Risiko für die Einsatzkräfte verbunden. Ereignen sich dabei Unfälle, haben diese meist schwere Verletzungen zur Folge. Aufgrund dieser besonderen Gefahr muss neben der fachlichen Eignung (Ausbildung!) eine spezielle Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten vorhanden sein (§12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“).

Kopf-, Gesichts- und Gehörschutz

Bei Motorsägearbeiten sind mindestens der Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz und Gehörschutzstöpsel zu tragen. Einen besseren Schutz bietet der „Waldarbeiterhelm“ mit integriertem Gehör- und Gesichtsschutz (DIN EN 397). Das Gittergewebe des Gesichtsschutzes beschlägt nicht und verhindert, dass sich Abgase der Motorsäge hinter dem Gesichtsschutz stauen.

Schnittschutz im Beinbereich

Gegen Schnittverletzungen im Beinbereich sind Latz- oder Bundhosen nach DIN EN 381 Teil 5 mit rundumlaufendem Schnittschutz (Form C) zu tragen. Alternativ können gleichwertige Beinlinge über der Hose des Feuerwehrschutzanzuges getragen werden. Der rundumlaufende Schnittschutz wirkt auch dann, wenn die Kette die Schnittschutzeinlage auf dem Bein verdreht. Achten Sie auf das Kettensägenpiktogramm und das FPA-Prüfzeichen (Kuratorium für Wald- und Forsttechnik – KWF, vgl. Abbildung rechts).



Unbedingt sind die Hinweise des Herstellers zur Pflege und Haltbarkeit/Tragedauer zu beachten.

Schnittschutz im Fußbereich

Bei kurzzeitigen Motorsägearbeiten kann Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk mit Zehenschutz verwendet werden. Einen besseren Schutz bieten (Feuerwehr-) Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Feuerwehren, deren Einsatzgeschehen ein umfangreiches oder häufiges Arbeiten mit der Motorsäge erwarten lässt, empfehlen wir, den Motorsägenführern Sicherheitsschuhwerk mit Schnittschutzeinlage zur Verfügung zu stellen.

Arbeiten mit Motorsägen von Körben der Drehleiter

Grundsätzlich sollte sich bei Arbeiten mit der Motorsäge nur eine Person im Drehleiterkorb befinden. Ist im Ausnahmefall der Aufenthalt einer zweiten Person zwingend erforderlich (z. B. Ausbildungsmaßnahmen, erforderliche Anwesenheit des Drehleitermaschinenisten, Unterstützung des Motorsägenführers), so hat diese zweite Person zusätzlich zur oben beschriebenen Schutzausrüstung folgende Persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schnittschutzjacke mit Schnittschutzeinlage im Brust- und Bauchbereich (DIN EN 381 Teil 11),
- Stulpenhandschuhe für beide Hände mit Schnittschutzeinlage (DIN EN 381 Teil 7 Form B).

Wenn sich die Personen im Korb mit dem Führen der Motorsäge abwechseln, sind beide entsprechend auszustatten. Die Verwendung eines Trenngitters im Korb anstelle der Persönliche Schutzausrüstung stellt im Bereich der Feuerwehr keine geeignete Schutzmaßnahme dar.

Generell gilt

Aufgrund der großen Gefährdung bei Motorsägearbeiten sollte die Feuerwehr nur dann Motorsägearbeiten ausführen, wenn dies zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren zwingend notwendig ist (vgl. Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes).